



**Ordentliche Hauptversammlung der Biofrontera AG, Leverkusen,
am 10. Juli 2019**

Nachfolgend finden Sie die der Gesellschaft zugegangenen Gegenanträge/Wahlvorschläge der Aktionärin Deutsche Balaton Aktiengesellschaft.

Die Gegenanträge/Wahlvorschläge sind im Sinne der Weisungsformulare zur Erteilung von Weisungen – insb. an die Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft – wie folgt bezeichnet:

Bezeichnung des Gegenantrags gem. Anlage	Bezeichnung im Sinne der Weisungsformulare
Gegenanträge zu Tagesordnungspunkt 2: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2018	
<ul style="list-style-type: none"> • Gegenantrag 1: Antrag auf Einzelentlastung 	Gegenantrag B
<ul style="list-style-type: none"> • Gegenantrag 2: Antrag auf Nichtentlastung von Herrn Prof. Dr. Lübbert 	Gegenantrag C
<ul style="list-style-type: none"> • Gegenantrag 3: Antrag auf Nichtentlastung von Herrn Schaffer 	Gegenantrag D
Gegenanträge zu Tagesordnungspunkt 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018	
<ul style="list-style-type: none"> • Gegenantrag 1: Antrag auf Einzelentlastung 	Gegenantrag E
<ul style="list-style-type: none"> • Gegenantrag 2: Antrag auf Nichtentlastung des Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Granzer 	Gegenantrag F
<ul style="list-style-type: none"> • Gegenantrag 3: Antrag auf Nichtentlastung des Aufsichtsratsmitglieds Borer 	Gegenantrag G
<ul style="list-style-type: none"> • Gegenantrag 4: Antrag auf Nichtentlastung des Aufsichtsratsmitglieds Baumann 	Gegenantrag H

Die Gegenanträge nebst Begründung haben den nachfolgenden Wortlaut

(Anlage)

Deutsche Balaton

Aktiengesellschaft

Deutsche Balaton AG · Ziegelhäuser Landstr. 1 · 69120 Heidelberg

Biofrontera Aktiengesellschaft
c/o AAA HV Management GmbH
Ettore-Bugatti-Str. 31
51149 Köln

per Telefax: +49 (0) 2203/20229-11
per E-Mail: biofrontera2019@aaa-hv.de

cc: h.luebbert@biofrontera.com
t.schaffer@biofrontera.com
c.duenwald@biofrontera.com

Heidelberg, 25. Juni 2019

Ordentliche Hauptversammlung am 10. Juli 2019 **hier: Gegenanträge der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die am 3. Juni 2019 veröffentlichte Einladung für die ordentliche Hauptversammlung der Biofrontera AG am 10. Juli 2019. Wir sind Aktionär der Biofrontera AG. Im Hinblick auf den Nachweis unserer Aktionärsstellung verweisen wir auf die Ihnen bereits mit unserem Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung vom 7. Juni 2019 übermittelte Bankbestätigung der Bethmann Bank AG vom 5. Juni 2019. An der Hauptversammlung werden wir als stimmberechtigter Aktionär der Biofrontera AG teilnehmen.

Wir kündigen hiermit die folgende

Gegenanträge

zu den einzelnen Tagesordnungspunkten an und fordern Sie hiermit auf, diese Gegenanträge unverzüglich entsprechend § 126 Abs. 1 AktG öffentlich zugänglich zu machen:

1. **Gegenanträge zu TOP 2: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2018**

Gegenantrag 1: Antrag auf Einzelentlastung

Wir werden folgenden Beschlussantrag stellen:

„Über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2018 wird einzeln und nicht im Block abgestimmt.“

Begründung:

Die Leistungen bzw. Fehlleistungen der Mitglieder des Vorstandes im Geschäftsjahr 2018 sind sehr unterschiedlich zu beurteilen. Während Herr Dünwald in seinem Geschäftsfeld mit dem Aufbau der Vertriebsorganisation in den USA durchaus erfolgreich zu sein scheint, haben Herr Prof. Dr. Lübbert und Herr Schaffer in 2018 die wenig transparente Informationspolitik der Gesellschaft gegenüber den Aktionären (insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung der „Forschungskooperation“ mit Maruho) sowie die für die Aktionäre und die Gesellschaft schädliche Kapitalerhöhung einhergehend mit dem NASDAQ-Listing zu verantworten.

Aufgrund dieses Auseinanderfallens der Leistungen innerhalb des Vorstandes ist eine Entlastung im Block nicht sachgerecht, vielmehr ist eine Einzelentlastung erforderlich.

Gegenantrag 2: Antrag auf Nichtentlastung von Herrn Prof. Dr. Lübbert

Wir werden folgenden Beschlussantrag stellen:

„Herrn Prof. Dr. Lübbert wird für seine Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes und Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2018 keine Entlastung erteilt.“

Begründung:

Herr Prof. Dr. Lübbert hat sich als Gründer der Gesellschaft sowie aufgrund seiner Tätigkeit im Bereich Forschung, Entwicklung und Zulassungen unbestreitbar in erheblichem Maße Verdienste für die Gesellschaft erworben.

Andererseits ist unübersehbar, dass Herr Prof. Dr. Lübbert die Verantwortung für zahlreiche Fehlentscheidungen der Vergangenheit trägt und maßgeblich verantwortlich für den unangemessenen Umgang der Gesellschaft mit ihren Aktionären ist. Insbesondere kann Herr Prof. Dr. Lübbert offensichtlich nicht mit kritischen Aktionären und nicht mit kritischen Aufsichtsratsmitgliedern umgehen.

Als Zumutung empfinden wir diesbezüglich die Ausführungen der Gesellschaft im Geschäftsbericht 2018 unter der Überschrift „Investors-Relations-Arbeit“: „Biofrontera legt großen Wert

auf den aktiven, umfassenden und kontinuierlichen Austausch mit Investoren und Analysten. Ziel ist es, zu jeder Zeit verlässlich, offen und zeitnah über das Unternehmen zu informieren.“

Es ist wahrscheinlich, dass Herr Prof. Dr. Lübbert auch in 2018 Gesellschafts-Interna an den Großaktionär Maruho weitergeleitet hat, insbesondere wenn man sich das aktuelle Zusammenwirken mit Maruho auch in Bezug auf das Maruho-Angebot ansieht.

Die Aktionäre wurden im Geschäftsjahr 2018 durch die Gesellschaft kaum über wesentliche Entwicklungen informiert, im Gegenteil, es wurden wesentliche Informationen zurückgehalten. In das Geschäftsjahr 2018 fallende Beispiele hierfür sind

- der nach wie vor nicht bzw. nur scheinbar preisgegebene Inhalt der Kooperationsverträge mit Maruho oder
- die nicht hinreichende Information zur Vorbereitung des dubiosen Erwerbs der Cutanea Life Science Inc. („Cutanea“).

Diese Informationspolitik hat Herr Prof. Dr. Lübbert als Vorstandsvorsitzender zu verantworten.

Hinzu kommt der Umstand, dass Herr Prof. Dr. Lübbert im Geschäftsjahr 2018 zahlreiche Fehlentscheidungen mindestens mit zu verantworten hat, die der Gesellschaft und den Aktionären erheblichen Schaden zugefügt haben:

- Hier ist zunächst zu nennen die Benachteiligung der Bestandsaktionäre durch Platzierung von Aktien in USA für 4,00 EUR einhergehend mit dem kostenintensiven und nutzlosen US-Listing sowie der Fehlinformation der Aktionäre zum Wert des Bezugsrechts. Im Schreiben der Biofrontera AG an die Aktionäre vom 4. Februar 2018 wurde bei der Beispielrechnung zur Ermittlung des rechnerischen Werts des Bezugsrechts eine falsche Formel verwendet. Durch die Anfang 2018 durchgeführte US-Platzierung, einhergehend mit dem US-Listing, ist der Gesellschaft und den Aktionären erheblicher Schaden entstanden. Die Einzelheiten der Kapitalerhöhung wurden für die Altaktionäre der Gesellschaft in unseres Erachtens rechtswidriger Art und Weise bewusst so ausgestaltet, dass die Altaktionäre ihr Bezugsrecht nur unter größten Hindernissen wahrnehmen oder veräußern konnten. Beispielsweise hat die Gesellschaft aktiv versucht, einen Handel mit Bezugsrechten zu unterbinden. Darüber hinaus wurde der Bezugspreis erst so spät festgelegt, dass zahlreiche Aktionäre ihre Zeichnungsentscheidung aufgrund bankinterner Fristen treffen mussten, ohne den Bezugspreis zu kennen. Der Vorstand verfolgte hier offenbar das Ziel, über das US-Listing den Aktionärskreis in seinem Sinne zu „gestalten“, indem kritische Aktionäre vom Zeichnen des Überbezugs ausgeschlossen wurden. Für dieses Ziel hat der Vorstand rechtswidrig erhebliche wirtschaftliche Nachteile für die Gesellschaft und die Aktionäre in Kauf genommen.
- Hinzu kommt die Vorbereitung des Erwerbs der Cutanea zu einem Kaufpreis in Höhe von 7,3 Millionen Euro. Hierbei wurde vereinbart, dass die Rechte der Cutanea an bisherigen Forschungsergebnissen an Maruho gehen und die künftigen Gewinne der Cutanea (bzw. aus dem Vertrieb von Cutanea Produkten) mit Maruho geteilt werden.

Die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit dieses Erwerbs der Cutanea ist nicht ersichtlich. Dieser Vorgang zeigt zum wiederholten Male die zu große Nähe von Prof. Lübbert zum Aktionär Maruho. Das OLG Köln hat entschieden, dass Prof. Lübbert aufgrund der Ungleichbehandlung der Aktionäre der Biofrontera für das Geschäftsjahr 2016 nicht entlastet ist.

Zudem bezieht Herr Prof. Dr. Lübbert ein zu hohes Gehalt, das in 2018 unter Berücksichtigung der variablen Anteile und dem Wert aus der Zuteilung von Aktienoptionen 634.000,00 EUR (!) betrug. Dieses ist insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es sich bei der Vorstandstätigkeit von Herrn Prof. Dr. Lübbert eigentlich um eine Tätigkeit neben dessen Professur für Tierphysiologie an der Ruhr-Universität Bochum handelt und der seit 25 Jahren unter der Führung von Herrn Lübbert angehäuften Verluste von über 140 Mio. EUR sowie des mehrfach angekündigten, aber noch immer nicht erreichten Break-Evens sowie der Vergütungsstruktur vergleichbarer Unternehmen unangemessen hoch.

Das vorstehend dargestellte Gesamtbild, welches die Tätigkeit von Herrn Prof. Dr. Lübbert im Geschäftsjahr 2018 abgibt, schließt eine Entlastung aus!

Gegenantrag 3: Antrag auf Nichtentlastung von Herrn Schaffer

Wir werden folgenden Beschlussantrag stellen:

„Herrn Schaffer wird für seine Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes im Geschäftsjahr 2018 keine Entlastung erteilt.“

Begründung:

Die Informationspolitik des Vorstands gegenüber den Aktionären ist widersprüchlich und von wenig Transparenz geprägt. Wesentliche Informationen wurden in 2018 nur über die Presse (z.B. durch Vorstandsideinterviews) oder durch Angaben im SEC-Prospekt bekannt.

In hohem Maße mitverantwortlich hierfür ist Herr Schaffer, als Finanzvorstand auch für Investor Relations zuständig.

Er trägt darüber hinaus die (Mit-)Verantwortung für folgende Vorgänge im Geschäftsjahr 2018:

- Benachteiligung der Bestandsaktionäre im Rahmen der Anfang 2018 durchgeführten Kapitalerhöhung, einhergehend mit dem ebenso kostenintensiven und nutzlosen US-Listing sowie der nachteiligen US-Platzierung:
 - Die Kapitalerhöhung wurde über die Festlegung der Fristen und der damit für viele Aktionäre verbundenen Unmöglichkeit der Ausübung des Bezugsrechts vor Bekanntgabe des Bezugspreises so gestaltet, dass möglichst wenige Altaktionäre von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen sollten. So sollten dann genügend Aktien für das US-Listing zur Verfügung stehen und diese Aktien zu

mehrfach höheren Kosten und Provisionen als im deutschen Kapitalmarkt üblich (zusammen wohl nahe 20 %!!) u.a. an Kunden der Firma des Aufsichtsratsmitgliedes Borer verteilt werden. Hinzu kommt, dass die Deutsche Balaton AG den kompletten Überbezug zu Preisen übernommen hätte, die deutlich über dem Nettoerlös aus der „US-Platzierung“ gelegen hätten.

- o Völlig unklar ist, wie bei pflichtgemäßem Handeln des Vorstands der Platzierungspreis für die US-Platzierung bei zeitgleichen Börsenkursen von rd. 5,50 bis 6,00 EUR je Aktie auf nur 4,00 EUR je Aktie festgelegt werden konnte.
- o Die Vorbereitung der nicht notwendigen US-Platzierung sowie des US-Listings hat Mehrkosten in Höhe von über 1,0 Mio. EUR verursacht, ohne dass aufgrund des Bezugsrechts der Aktionäre überhaupt Aktien in sinnvoller Stückzahl zur Verfügung standen. Hierzu addieren sich „Underwriting Discounts“ in Höhe von rund 0,8 Mio. EUR, die den Platzierungserlös weiter schmälern. Eine reguläre Bezugsrechtskapitalerhöhung ohne US-Platzierung hätte aufgrund der positiven Kursentwicklung der Biofrontera-Aktie im Vorfeld der Kapitalmaßnahme zu einem höheren Platzierungspreis näher zum Börsenkurs von ca. 5,00 EUR pro Aktie und zu Kosten von ca. 0,6 Mio. EUR durchgeführt werden können. Zumindest jedoch hätte das verbindliche Angebot der Deutsche Balaton AG, bis zu 3 Mio. nicht bezogene Aktien zu einem Preis von 4,40 EUR zu erwerben, berücksichtigt werden müssen. Dies hätte neben dem Mehrerlös von rund 1,1 Mio. EUR zusätzlich „Underwriting Discounts“ in Höhe von 0,8 Mio. EUR eingespart. Daraus ergibt sich ein geschätzter Mindererlös der Kapitalmaßnahme infolge der Nichtannahme des Angebots der Deutsche Balaton AG in Höhe von 1,9 Mio. EUR bzw. im Vergleich zu einer regulären Bezugsrechtskapitalerhöhung zu 5,00 EUR ohne US-Listing in Höhe von 7,8 Mio. EUR. Darin enthalten sind Mehrkosten (inkl. gewährter Discounts) in Höhe von 0,8 Mio. EUR bzw. 1,8 Mio. EUR gemäß nachfolgender Aufstellung:

in Mio. EUR		Durchgeführte Kapitalerhöhung	Alternativszenario 1	Alternativszenario 2
		Bezugsrechtskapitalerhöhung zu 4,00 EUR mit US-Listing und US-Platzierung	Bezugsrechtskapitalerhöhung zu 4,00 EUR mit US-Listing ohne US-Platzierung; Annahme Angebot für nicht bezogene Aktien zu 4,40 EUR	Bezugsrechtskapitalerhöhung zu 5,00 EUR planmäßig ohne US-Listing und US-Platzierung
1. Bruttoerlös	Deutschland	13,60	25,04	30,00
	USA	10,41 ¹⁾	0,00 ¹⁾	0,00
	Zwischensumme	24,00	25,04	30,00
	- Underwriting Discounts	-0,83 ¹⁾	0,00 ¹⁾	0,00
	Gesamt	23,17	25,04	30,00
2. Kosten		-1,57 ²⁾	-1,57 ²⁾	-0,60 ³⁾
3. Nettoerlös		21,60	23,47	29,40
	Mehrerlös	-	1,87	7,80
	dabei eingesparte Kosten und Discounts	-	0,83	1,80

1) Umrechnungskurs 1,2348 USD/EUR (EZB-Referenzkurs vom 14.02.2018)

2) tatsächliche Kosten KE und Listing ermittelt aus Nettoerlös der Kapitalmaßnahme laut Q1-Bericht

3) 2% vom Bruttoerlös, vgl. auch Kostenschätzung gem. Prospekt der Kapitalerhöhung Okt./Nov. 2016, S. 41

- Bereits für das Geschäftsjahr 2016 ist Herr Schaffer nicht entlastet, wie das OLG Köln in seinem Urteil vom 15.11.2018 festgestellt hat, und zwar wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen das Aktiengesetz, dort § 53a. Der gleiche Grund liegt u.E. auch im Geschäftsjahr 2018 bei der Gestaltung der Kapitalerhöhung 2018 und der US-Platzierung vor. Auch hier hat Herr Schaffer u.E. gegen §53a Aktiengesetz verstoßen und kann schon aus diesem Grund nicht entlastet werden.

Diese Beispiele und Vorgehensweisen schließen eine Entlastung von Herrn Schaffer aus.

2. Gegenanträge zu TOP 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018

Gegenantrag 1: Antrag auf Einzelentlastung

Wir werden folgenden Beschlussantrag stellen:

„Über die Entlastung der amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018 wird einzeln und nicht im Block abgestimmt.“

Begründung:

Aus den nachfolgenden Gegenanträgen zu der Entlastung von einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern geht hervor, weshalb bei der Entlastung zwischen einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats zu differenzieren ist.

Gegenantrag 2: Antrag auf Nichtentlastung des Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Granzer

Wir werden folgenden Beschlussantrag stellen:

„Herrn Dr. Granzer wird für seine Tätigkeit als Vorsitzender bzw. Mitglied des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2018 keine Entlastung erteilt.“

Begründung:

Herr Dr. Granzer ist bereits seit 2006 Aufsichtsrat der Gesellschaft und damit alleine aufgrund der langen Zugehörigkeit und der damit verbundenen persönlichen Nähe zu Prof. Dr. Lübbert nicht mehr in der Lage, seine Kontrollfunktion wahrzunehmen. Als Aufsichtsratsvorsitzender war er auch maßgeblich an den Entscheidungen zu den vergangenen Kapitalerhöhungen sowie der Forschungskooperation mit Maruho beteiligt.

Herr Dr. Granzer hat in der Vergangenheit, insbesondere im Laufe des Geschäftsjahres 2018, seine Amtspflichten schlecht wahrgenommen bzw. mit dem Aufsichtsratsmandat anstelle der Interessen der Gesellschaft auch Eigeninteressen verfolgt:

- Herr Dr. Granzer hat als Aufsichtsrat diverse Beratungsaufträge der Gesellschaft angenommen und ist deshalb nicht unabhängig. *„Herr Dr. Granzer hat die Gesellschaft im Jahr 2017 über seine Tätigkeit als Aufsichtsrat hinaus beraten. Herr Dr. Granzer betreut die Gesellschaft bei der Abwicklung der regulatorischen Prozesse der europäischen und der US-Zulassung, insbesondere bei der Vorbereitung von Terminen mit der FDA und der Erstellung der Zulassungsdossiers. Bei der Entscheidung über die zu Grunde liegenden Beauftragungen hat sich Herr Dr. Granzer jeweils der Stimme enthalten, um bereits jeden Anschein eines Interessenkonflikts zu vermeiden.“* Aufgrund der immensen Bedeutung des von Dr. Granzer beratenen Bereiches der regulatorischen Prozesse ist es notwendig, dass hier eine Kontrolle durch einen unabhängigen Aufsichtsrat erfolgt. Die Doppelfunktion ist nicht tragbar.
- Als Aufsichtsratsvorsitzender war Herr Dr. Granzer auch maßgeblich an den Entscheidungen zu den vergangenen Kapitalerhöhungen sowie der Forschungskooperation mit Maruho beteiligt. Die Durchführung der Kapitalerhöhung 2016 hat, wie das OLG Köln festgestellt hat, rechtswidrig und hat in schwerwiegender Weise gegen das gesetzliche Gleichbehandlungsgebot verstoßen.

- Herr Dr. Granzer ist als Vorsitzender des Aufsichtsrats gemäß § 21 der Satzung Vorsitzender der Hauptversammlung der Gesellschaft. In dieser Funktion hat er die Stimmrechte der Aktionäre zu prüfen und etwaige vom Stimmrecht ausgeschlossene Aktionäre bei den Abstimmungen nicht zuzulassen. In einem gerichtlichen Verfahren hat sich durch die Vorlage eines Gutachtens nunmehr herausgestellt, dass Maruho nicht richtige Stimmrechtsmitteilungen abgegeben hat. Aus diesem Grund ist Maruho von einem Rechtsverlust ihrer Aktien betroffen, siehe § 44 WpHG. Herr Dr. Granzer ist aufgefordert gewesen, diesen Sachverhalt aufzuklären und Maruho vom Stimmrecht auszuschließen. Herr Dr. Granzer ist dieser Sache allerdings nicht nachgegangen, obwohl dies seine Pflicht ist und die Gesellschaft auf den zu prüfenden Sachverhalt mehrfach ausdrücklich hingewiesen wurde. Die Untätigkeit von Herrn Dr. Granzer ist nicht tolerierbar.
- Das OLG Köln hat geurteilt, dass der Vorstand der Gesellschaft ihre Aktionäre bei der Kapitalerhöhung im November 2016 ungleich behandelt hat.. Diese erhebliche Pflichtverletzung und der schwerwiegender Gesetzesverstoß gegen §53a Aktiengesetz hat der Aufsichtsrat offensichtlich bisher weder thematisiert noch geahndet. Herr Dr. Granzer in seiner Funktion als Vorsitzender des Aufsichtsrats hätte jedoch schon längst diese Thematik aufnehmen müssen und Konsequenzen für den Vorstand der Gesellschaft ziehen müssen. Die Untätigkeit von Herrn Dr. Granzer ist nicht tolerierbar.

Herr Dr. Granzer kann daher nicht entlastet werden.

Gegenantrag 3: Antrag auf Nichtentlastung des Aufsichtsratsmitgliedes Borer

Wir werden folgenden Beschlussantrag stellen:

„Herrn Borer wird für seine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2018 keine Entlastung erteilt.“

Begründung:

Herr Borer hat in der Vergangenheit, insbesondere im Geschäftsjahr 2018, seine Amtspflichten schlecht wahrgenommen bzw. mit dem Aufsichtsratsmandat anstelle der Interessen der Gesellschaft in erster Linie Eigeninteressen verfolgt:

- Herr Borer ist, wie von uns bereits anlässlich seiner Wahl im Jahr 2016 kritisiert, als Investmentbanker ausschließlich ein Vertreter in eigener Sache, der möglichst viel Provision für ein US-Listing und eine US-Aktienplatzierung abgreifen wollte und das auch geschafft hat. Der Verlauf der Kapitalerhöhung Anfang 2018 und die im Zusammenhang mit dem US-Listing offenbar gewordenen Provisionen im hohen sechsstelligen Dollar-Bereich zugunsten von dessen Arbeitgeber The Benchmark Company, LLC (siehe <https://www.benchmarkcompany.com/investment-banking-team/>) sowie

<https://www.benchmarkcompany.com/news-events/>) belegen diese Sichtweise eindeutig. Herr Borer übt seine Tätigkeit nicht im Interesse der Gesellschaft und auch nicht im Interesse der Aktionäre aus. Er folgt überwiegend Eigeninteressen. Inwieweit Herr Borer persönlich von der Beauftragung seines Arbeitgebers mit dem Börsengang profitiert hat, muss im Rahmen einer Sonderprüfung geklärt werden. Herr Borer ist in jedem Fall in erheblichem Maße mitverantwortlich für die Vernichtung von Vermögenswerten der Gesellschaft und damit auch neben den Vorständen hauptverantwortlich für die Kapitalerhöhung nebst NASDAQ-Listing. Herr Dr. Borer kann daher nicht entlastet werden.

- Herr Dr. Borer hat das Desaster des NASDAQ-Listings in den USA mit zu verantworten. Mittlerweile sind die überwiegende Mehrzahl der wenigen ausgegebenen ADS bereits in Stammaktien der Biofrontera zurück getauscht worden. Ein Handel der ADS an der NASDAQ findet kaum noch statt. Die Kosten für das US-Listing waren demgegenüber erheblich und das US-Listing war von vorneherein absehbar völlig nutzlos. Die Nutzlosigkeit bestätigt sich nun.
- Das OLG Köln hat geurteilt, dass der Vorstand der Gesellschaft ihre Aktionäre bei der Kapitalerhöhung im November 2016 ungleich behandelt hat. Diese erhebliche Pflichtverletzung und der schwerwiegender Gesetzesverstoß gegen § 53a Aktiengesetz hat der Aufsichtsrat offensichtlich bisher weder thematisiert noch geahndet. Unseres Erachtens liegt auch bei der Gestaltung der US-Platzierung, an der auch Herr Dr. Borer mitgewirkt hat, eine solche Ungleichbehandlung der Aktionäre vor, weshalb Herr Dr. Borer nicht entlastet werden sollte.

Herr Dr. John Borer kann daher nicht entlastet werden.

Gegenantrag 4: Antrag auf Nichtentlastung des Aufsichtsratsmitgliedes Baumann

Wir werden folgenden Beschlussantrag stellen:

„Herrn Baumann wird für seine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2018 keine Entlastung erteilt.“

Begründung:

Herr Baumann hat in der Vergangenheit, insbesondere auch im Geschäftsjahr 2018, seine Amtspflichten schlecht wahrgenommen:

- Herr Baumann, Aufsichtsrat der Gesellschaft seit 2007, ist zu lange zu eng mit Herrn Lübbert verbunden, als dass er aufgrund seines Verhältnisses zu Prof. Lübbert seiner Aufgabe, den Vorstand zu kontrollieren, sachgerecht nachkommen könnte. Als Aufsichtsratsmitglied war er maßgeblich an den Entscheidungen zu den vergangenen Kapitalerhöhungen sowie der Forschungskooperation mit Maruho beteiligt. Die Fehlentscheidungen u.a. bzgl. der Kapitalerhöhung 2016, der Forschungskooperation mit

Maruho und bzgl. des US-Listings haben der Gesellschaft schweren Schaden zugefügt.

- Das OLG Köln hat geurteilt, dass der Vorstand der Gesellschaft ihre Aktionäre bei der Kapitalerhöhung im November 2016 ungleich behandelt hat. Diese erhebliche Pflichtverletzung und der schwerwiegende Gesetzesverstoß gegen §53a Aktiengesetz hat der Aufsichtsrat offensichtlich bisher weder thematisiert noch geahndet. Herr Baumann in seiner Funktion als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats hätte jedoch angesichts der Untätigkeit von Herrn Dr. Granzer schon längst diese Thematik aufnehmen müssen und Konsequenzen für den Vorstand der Gesellschaft ziehen müssen. Die Untätigkeit von Herrn Baumann ist nicht tolerierbar.

Herr Baumann kann daher nicht entlastet werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Balaton
Aktiengesellschaft



Rolf Birkert